

Richtlinie zur Vergabe von Reisekostenzuschüssen an Mitglieder des Vorstandes der Wirtschaftsjuvenoren Nord Westfalen e.V.

§1 Allgemeines

- (1) Die WJ Nord Westfalen e.V. gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen des hierfür etwaig vorgesehenen Budgets Reisekostenzuschüsse zu aus ihren Aufgaben nach Absatz 2 begründeten notwendigen Reisen von Mitgliedern des Vorstandes (Primär für den Kreissprecher; bei Vertretungsreise durch Stellvertreter oder Schatzmeister werden dessen Kosten übernommen).
- (2) Zu den notwendigen Aufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere Kreissprechertreffen WJ Deutschland, Kreissprechertreffen NRW sowie Delegiertenversammlungen.
- (3) Reisekosten im Sinne dieser Richtlinie sind Bahnfahrten in der 2. Klasse ab Wohnort zum Veranstaltungsort sowie angemessene Übernachtungskosten (max. 90€ pro Nacht). Reisen mit dem eigenen PKW werden maximal in Höhe der entstandenen Bahnkosten erstattet (0,30€ pro km).
- (4) Diese Richtlinie begründet keinen Rechtsanspruch auf Kostenerstattung.

§2 Antragsverfahren

- (1) Die Gewährung von Reisekostenzuschüssen muss durch den Vorstand genehmigt werden.
- (2) Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Reise sind die entstandenen Kosten durch die Einreichung von prüffähigen Unterlagen zu belegen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Original-Unterlagen durch den Schatzmeister.
- (3) In begründeten Fällen kann der Vorsitzende oder der Kassierer die Bewilligung des Zuschusses ablehnen. Auf Beschwerde des Antragstellers hat der Vorstand über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Vorschüsse werden nur in begründeten Ausnahmefällen in angemessener Höhe gezahlt. Eine schriftliche Genehmigung des Vorstands ist vorab einzuholen.